

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 82, 82a SGB X - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DSGVO und den Regelungen des Sozialdatenschutzes. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

Verantwortliche Stelle

Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises
Jugendamt vertreten durch die Fachdienste II.4, II.5, II.6
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
E-Mail: datenschutz.jugendamt@rheingau-taunus.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Rheingau-Taunus-Kreises

Datenschutzbeauftragter des Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach
Tel. 06124 – 510 263
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rheingau-taunus.de

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Jugendamt erhebt und verarbeitet Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung/Ihre Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII zu bearbeiten und die Leistung/Hilfe durchzuführen. Die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO, i.V.m. §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I), §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO i.V.m. § 67 b Abs. 2 SGB X.

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises im Rahmen von gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden:

- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer, Emailadresse,
- Bankverbindung, Einkommens- und Vermögensnachweise,
- besondere Belastungen (Schuldverpflichtungen, berufsbedingte Aufwendungen, besondere finanzielle und sonstige Belastungen),
- Nachweise zum Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsverhältnis, Altersvorsorge,
- Gesundheitsdaten,
- Angaben zur Gesetzlichen Betreuung/Vormundschaft und Pflegschaft,
- Art und Bezug von Sozialleistungen,
- Angaben über familiäre Verhältnisse,
- Nachweise zu Unterkunftskosten (z.B. Mietverträge).

Weiterleitung personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten können gemäß gesetzlicher Grundlagen oder mit Ihrer Einwilligung an folgende Dritte weitergeleitet werden: andere Sozialleistungsträger, andere Behörden, Gerichte, andere Jugendämter, Leistungserbringer (z. B. freie Jugendhilfeträger, Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen), Polizei-

und Strafverfolgungsbehörden, gesetzl. Betreuung, Vormundschaft, Ergänzungspflegschaft, Kindergärten, Schulen, Ärzte, Kliniken, Therapeuten, Rechnungsprüfung, Arbeitgeber.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs.1 lit. f DSGVO ist nicht beabsichtigt.

Datenquellen

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung kann das Jugendamt personenbezogene Daten bei folgenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben: Sozialleistungsträger, Behörden, Gerichte, Jugendämter, Leistungserbringer (z.B. freie Jugendhelferträger), Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, gesetzl. Betreuung, Vormundschaft, Ergänzungspflegschaft, Meldebehörden, Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Kindergärten und Schulen.

Daten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, aber bei der betroffenen Person nicht erhoben werden können, oder dies einem Schutzbedürfnis des Kindes widersprechen würde, werden gem. § 8a SGB VIII und Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG zum Schutz des Kindeswohles bei Dritten erhoben.

Speicherdauer der Daten (Art. 17 DSGVO)

Personenbezogene Daten werden vom Jugendamt des Rheingau-Taunus-Kreises gelöscht, wenn sie für die Durchführung der erbrachten Leistung bzw. nach Erledigung des gesetzlichen Auftrages nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

- 1 Jahr in Fällen von Fehlmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen und bei Beratungen nach §§ 16-18 SGB VIII mit einmaligem Kontakt,
- 5 Jahre bei Beratungen (§§ 16-18 SGB VIII), Amtshilfen, Tagespflegen, Pflegestellen und Beitragsübernahmen nach § 90 SGB VIII,
- 10 Jahre bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29-35 SGB VIII, bei Hilfen nach § 10 JGG (oder bei Vollendung des 24. Lebensjahres), bei Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII, Hilfen nach §§ 13, 19, 20, 41 und 42 SGB VIII sowie bei Mitwirkungen nach § 50 SGB VIII. Ebenso bei Mitwirkungen nach § 52 SGB VIII (oder bei Vollendung des 24. Lebensjahres) sowie bei Vorgängen zu festgestellten Kindeswohlgefährdungen,
- 100 Jahre in Adoptionsverfahren.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i.V. m. Art. 17 Abs. 3 DSGVO kein Recht auf Löschung.

Ihre Rechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (DSGVO Artikel 15). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (DSGVO Artikel 16). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (DSGVO Artikel 17,18 und 21). Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben:

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Tel.: 0611/1408 0

Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Pflicht zur Angabe der Daten

Beruht die Bereitstellung der Daten auf Ihrer Einwilligung und Sie willigen nicht in die Bereitstellung ein, so kann eine Versagung der Leistung gemäß § 66 Abs. 1 SGB I die Folge sein.

Beruht die Bereitstellung der Daten auf einer gesetzlichen Pflicht und Sie stellen die Daten nicht bereit, so kann eine Versagung der Leistung gemäß § 66 Abs. 1 SGB I die Folge sein.